

Richtlinie für die Förderung privater Photovoltaik-Kleinanlagen in der Gemeinde Kirchlengern

Die Gemeinde Kirchlengern unterstützt Grundstückseigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter in der Gemeinde Kirchlengern beim Kauf privater Photovoltaik-Kleinanlagen (PV-KA). Die im Folgenden abgedruckte Richtlinie beschreibt die Möglichkeiten und Regeln der Förderung gestützt auf den Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit vom 02.06.2022.

1. Förderziele

Die Gemeinde Kirchlengern möchte durch die Förderung von PV-KA mit einer maximalen Scheinleistung 600 VA einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Durch diese Kleinanlagen haben auch Mieterinnen und Mieter - unter Beachtung der Regelungen im Mietvertrag - die Möglichkeit, kostengünstig Solarstrom für den Eigenbedarf zu erzeugen.

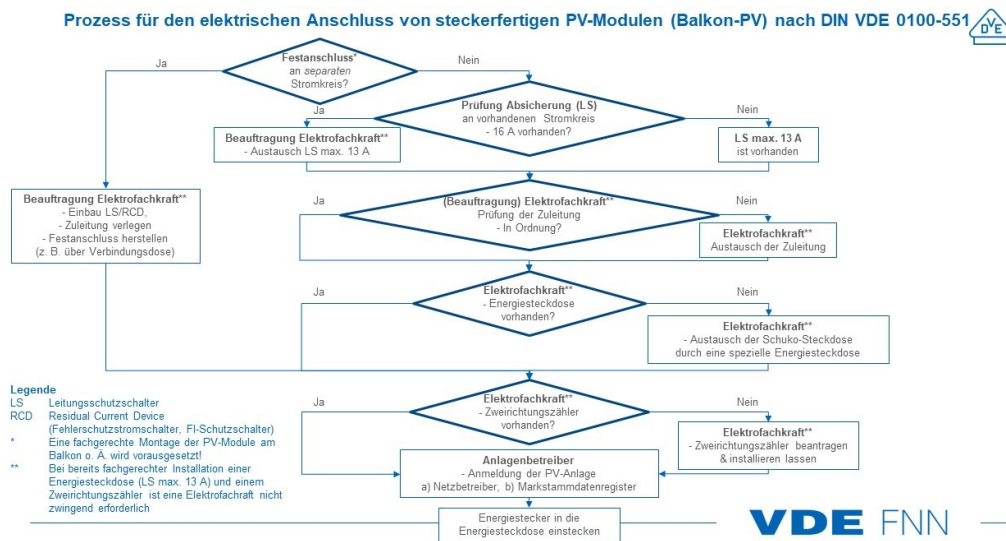
Aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben ist es seit 2017 erlaubt, PV-KA über eine spezielle Energiesteckdose privat in Betrieb zu nehmen. Die haushaltsüblichen Schutzkontaktsteckdosen sind nicht für den Einsatz von Erzeugungsanlagen mit Steckern zugelassen. Der dauerhafte Stromverbrauch der einzelnen Haushalte steigt seit Jahren. Gerade die Nutzung des Internet und die zunehmende Digitalisierung werden auch zukünftig zu deutlich höherem Stromverbrauch führen. PV-KA eignen sich dazu, einen Teil des Dauerverbrauches von Router, Laptop, Fernseher, Kühlschrank u.a. abzudecken. Es geht bei PV-KA nicht um die Einspeisung ins Stromnetz, sondern um die Eigennutzung. Im Jahr lassen sich rd. 300 bis 500 kWh Strom mit einer Kleinanlage CO₂ frei erzeugen, das entspricht einer Einsparung von ca. 150 bis 250 kg CO₂ pro Jahr. Bei Strompreisen von 30 ct/kWh kann eine PV-KA mit Hilfe des selbsterzeugten Solarstromes Strombezugskosten bis 150 € im Jahr einsparen.

Weitergehende Informationen dazu auch über [Photovoltaikanlagen an der Steckdose - VDE FNN](#).

2. Voraussetzungen für förderfähige Vorhaben

- Bei Mieterinnen und Mietern ist eine Einverständniserklärung der Vermieterin oder des Vermieters erforderlich.
- Bei Miteigentümern ist eine Einverständniserklärung der Eigentümergemeinschaft erforderlich.
- Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.
- Die örtlichen Bauvorschriften, wie z.B. Festsetzungen im Bebauungsplan oder in Gestaltungssatzungen sind zu beachten.
- PV-KA bis 600 VA Scheinleistung der Erzeugungsanlage (Wechselrichter) unter ausschließlicher Verwendung marktreifer Bauteile.
- Ordnungsgemäße Installation gemäß den Vorgaben des Netzbetreibers Westfalen Weser Netz GmbH gegebenenfalls durch die Ausführung von Fachbetrieben. Eine Prüfung, ob eine Elektrofachkraft beauftragt werden muss, erfolgt eigenverantwortlich durch die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber, (Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Mieterinnen und Mieter). Die Gemeinde Kirchlengern ist von der Haftung ausgeschlossen.

Die nachfolgende Entscheidungsmatrix erläutert, ob ein Fachbetrieb erforderlich ist:



- Anmeldung bei Westfalen Weser Netz GmbH nach der Inbetriebnahme: [Anmeldeformular](#)
- Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur: [Marktstammdatenregister](#)

3. Nicht förderfähig

- Anlagen mit größerer Leistungsfähigkeit,
- bestehende oder im Aufbau befindliche Anlagen,
- nicht ordnungsgemäß installierte Anlagen,
- nicht bei der Westfalen Weser Netz GmbH und im Marktstammdatenregister angemeldete Anlagen.

4. Zuschüsse

- Es werden Zuschüsse in Höhe von 300 € pro Anlage gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.
- Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in Höhe von 75.000 € gewährt. Darüber hinaus ist keine Förderung möglich.

5. Förderverpflichtung

- Die Antragsstellenden verpflichten sich, die PV-KA ordnungsgemäß anzumelden und zu betreiben.
- Die ordnungsgemäße Ausführung ist der Gemeinde Kirchlengern prüffähig durch Vorlage von:
 - Rechnungen über den Kauf von Modulen und Wechselrichter,
 - Fotos der installierten Anlage,
 - Anmeldebestätigung der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister),
 - Kopie der Anmeldung Westfalen Weser Netz GmbH
 spätestens 12 Monate nach Erhalt des Bewilligungsbescheides nachzuweisen.
- Erhalt und Nutzung der Anlagen für mind. 3 Jahre.

6. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind:

- Private Grundstücks- oder Wohnungseigentümer/-innen, sowie Eigentümergemeinschaften
- Mieterinnen, Mieter und Mietergemeinschaften mit Zustimmung der Eigentümer.

Der Antrag kann mit dem anliegenden Vordruck schriftlich bei der Gemeinde Kirchlengern gestellt werden.

Anträge an:

Gemeinde Kirchlengern
Fachbereich Planen, Bauen, Technische Dienste
Frau Uthes
Rathausplatz 1
32278 Kirchlengern
Tel.: 05223 7573-165
E-Mail: c.uthes@kirchlengern.de

7. Bewilligungsverfahren

- Die Antragstellungen werden in zeitlicher Reihenfolge aufgenommen.
- Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Gemeinde Kirchlengern werden die 300,00 € auf ein Konto der Antragstellerin / des Antragstellers/ überwiesen.
- Bei Verstoß gegen die Bedingungen der Förderrichtlinie kann der Zuschuss zurückgefordert werden.
- Die Gemeinde Kirchlengern behält sich vor, die korrekte Installation der Anlagen vor Ort zu prüfen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2022 in Kraft.